



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. April 2013  
(OR. en)**

**7529/13**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0018 (NLE)**

---

**FISC 54  
OC 148**

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der  
Französischen Republik zur Staffelung der Steuern auf Kraftstoffe gemäß  
Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG  
**GEMEINSAME LEITLINIEN**  
**Konsultationsfrist für Kroatien: 10.4.2013**

---

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom

**zur Ermächtigung der Französischen Republik  
zur Staffelung der Steuern auf Kraftstoffe gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 19,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

---

<sup>1</sup> ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss 2011/38/EU des Rates vom 18. Januar 2011 wurde die Französische Republik (im Folgenden "Frankreich") ermächtigt, im Rahmen einer Verwaltungsreform, die die Dezentralisierung bestimmter, früher von der Zentralregierung ausgeübter Befugnisse vorsah, für einen Zeitraum von drei Jahren auf unverbleites Benzin und Dieselmotorkraftstoff gestaffelte Steuerbeträge anzuwenden. Der Durchführungsbeschluss 2011/38/EU lief am 31. Dezember 2012 aus.
- (2) Mit Schreiben vom 10. Februar 2012 hat Frankreich die Ermächtigung beantragt, nach dem 31. Dezember 2012 für weitere sechs Jahre gestaffelte Steuersätze zu den gleichen Bedingungen anzuwenden.
- (3) Der Durchführungsbeschluss 2011/38/EU wurde auf der Grundlage angenommen, dass die von Frankreich beantragte Maßnahme die Anforderungen gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG erfüllte. Insbesondere wurde davon ausgegangen, dass die Maßnahme nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigt. Außerdem wurde davon ausgegangen, dass sie mit den relevanten politischen Zielen der Union in Einklang stand.

- (4) Die nationale Maßnahme ist Teil einer Politik, die darauf abzielt, die administrative Effizienz durch Verbesserung der Qualität und Senkung der Kosten der öffentlichen Dienstleistungen zu verbessern, sowie Teil einer Subsidiaritätspolitik. Sie stellt für die Regionen einen zusätzlichen Anreiz dar, die Qualität ihrer Verwaltung auf transparente Weise zu verbessern. In dieser Hinsicht wird im Durchführungsbeschluss 2011/38/EU gefordert, dass die Ermäßigungen den realen sozioökonomischen Bedingungen in den Regionen, in denen sie angewendet werden, Rechnung tragen. Folglich wurden von mehreren Regionen, deren Bruttoinlandsprodukt niedriger oder deren Arbeitslosigkeit höher ist als der Durchschnitt, ermäßigte Sätze angewendet. Generell basiert die nationale Maßnahme auf besonderen politischen Überlegungen.
- (5) Da für die Staffelung der Steuern zwischen den Regionen sehr enge Grenzen gesetzt sind und Dieselkraftstoff für gewerbliche Zwecke von der Maßnahme ausgeschlossen wurde, ist das Risiko von Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt sehr gering. Zudem hat die Anwendung der Maßnahme bisher gezeigt, dass seitens der Regionen die Tendenz besteht, den zulässigen Höchstsatz zu erheben, was die Wahrscheinlichkeit von Wettbewerbsverzerrungen weiter verringert hat.
- (6) Es wurden auch keine Behinderungen des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarktes insbesondere im Zusammenhang mit dem Verkehr der betreffenden Erzeugnisse in ihrer Eigenschaft als Erzeugnisse, die der Verbrauchsteuer unterliegen, gemeldet.
- (7) Zum Antragszeitpunkt war der Einführung der nationalen Maßnahme eine Steuererhöhung vorausgegangen, die der Spanne für regionale Senkungen entsprach. Vor diesem Hintergrund steht die nationale Maßnahme auch unter Berücksichtigung der Bedingungen in der Ermächtigung und der gewonnenen Erfahrung nicht im Widerspruch zur Energie- und Klimaschutzpolitik der Union.

- (8) Gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2003/96/EG ist jede danach gewährte Ermächtigung zu befristen. Darüber hinaus sieht der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/96/EG eine unbefristete Regelung vor, die es Frankreich gestattet, innerhalb bestimmter Grenzen gestaffelte Steuersätze auf der Ebene der französischen Regionen anzuwenden. Es ist daher angebracht, die Dauer der Anwendung dieses Beschlusses auf drei Jahre zu befristen und festzulegen, dass dieser Beschluss in jedem Fall ausläuft, sobald die erwähnte unbefristete Regelung anwendbar wird. Damit darüber hinaus die allgemeine Weiterentwicklung des bestehenden rechtlichen Rahmens nicht beeinträchtigt wird, ist es ebenfalls wichtig, für den Fall, dass der Rat auf Grundlage von Artikel 113 des Vertrags das allgemeine System zur Besteuerung von Energieerzeugnissen ändert und die Ermächtigung nicht mehr damit im Einklang steht, zu bestimmen, dass der vorliegende Beschluss an dem Tag abläuft, ab dem das geänderte System anwendbar ist.
- (9) Es sollte sichergestellt werden, dass Frankreich die besondere Ermäßigung aufgrund dieses Beschlusses ab dem 1. Januar 2013 nahtlos im Anschluss an die bisherigen Regelungen gemäß des Durchführungsbeschlusses 2011/38/EU anwenden kann. Die beantragte Ermächtigung sollte daher mit Wirkung vom 1. Januar 2013 gewährt werden.
- (10) Dieser Beschluss gilt unbeschadet der Anwendung der Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## *Artikel 1*

- (1) Frankreich wird ermächtigt, auf unverbleites Benzin und auf Dieselkraftstoff ermäßigte Steuersätze anzuwenden. Für gewerblich genutzten Dieselkraftstoff im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2003/96/EG kann diese Möglichkeit einer Ermäßigung nicht in Anspruch genommen werden.
- (2) Den Verwaltungsregionen kann gestattet werden, gestaffelte Ermäßigungen zu gewähren, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) die Ermäßigungen betragen höchstens 35,4 EUR je 1000 Liter unverbleites Benzin und höchstens 23,0 EUR je 1000 Liter Dieselkraftstoff;
  - b) die Ermäßigungen überschreiten nicht die Differenz zwischen den Steuersätzen für nicht gewerblich genutzten und für gewerblich genutzten Dieselkraftstoff;
  - c) die Ermäßigungen tragen den realen sozioökonomischen Bedingungen in den Regionen, in denen sie angewendet werden, Rechnung;
  - d) mit der Anwendung der regionalen Ermäßigungen wird keiner Region im Handel innerhalb der Union ein Vorteil eingeräumt.
- (3) Mit den ermäßigten Steuersätzen sind die in der Richtlinie 2003/96/EG vorgesehenen Anforderungen und insbesondere die in Artikel 7 genannten Mindestsätze einzuhalten.

## *Artikel 2*

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Er gilt ab dem 31. Januar 2013.

Er läuft am 31. Dezember 2015 aus.

Allerdings läuft Beschluss an dem Tag aus, an dem die erste der folgenden Änderungen der Richtlinie 2003/96/EG anwendbar wird:

- das allgemeine System für die Besteuerung von Energieträgern wird in einer Weise geändert, an die die vorliegende Ermächtigung nicht angepasst ist,
- Frankreich wird ermächtigt, auf der Ebene der Regionen gestaffelte Steuersätze anzuwenden.

## *Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---